

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 1 StR 394/99, Beschluss v. 20.08.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 1 StR 394/99 - Beschluß v. 20. August 1999 (LG Freiburg)

Gefährliche Körperverletzung;

§ 224 StGB;

Leitsatz des Bearbeiters

Änderung des Schuldspruches in Tateinheitliche Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung.

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Freiburg vom 3. März 1999 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß der Angeklagte des schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung schuldig ist. Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat im übrigen keinen Rechtsfehler um Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Rechtsmittels.

Gründe

Nach den Feststellungen und der rechtlichen Würdigung (vgl. auch die Liste der angewendeten Vorschriften) hat sich der Angeklagte des schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung schuldig gemacht. Der Senat ändert daher die Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung. 1